

Allgemeine Geschäftsbedingungen FUNKHAUS ORTENAU

(Stand 19.06.2009. Ältere gedruckte oder elektronische Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit)

1. Die Private Rundfunkgesellschaft Ortenau KG (nachstehend Funkhaus Ortenau genannt) verpflichtet sich, die Werbesendung unter den gleichen technischen Bedingungen auszustrahlen wie auch ihr jeweiliges Programm. Dabei gewährleistet Funkhaus Ortenau die ordnungsgemäße Ausführung jedes Auftrages. Für alle Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Funkhaus Ortenau. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht, auch nicht teilweise anerkannt. Sie gelten auch dann nicht, wenn im Einzelfalle nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
2. Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch Funkhaus Ortenau verbindlich. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
3. Funkhaus Ortenau behält sich vor, auch rechtsverbindliche Aufträge wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form, ihrer häufigen Wiederholungen oder ihrer technischen Qualität, abzulehnen. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Hieraus können gegenüber Funkhaus Ortenau keine Ansprüche geltend gemacht werden.
4. Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Gewähr für die Sendung in bestimmten Werbeblöcken innerhalb einer Stunde oder einer bestimmten Reihenfolge kann jedoch nicht gegeben werden. Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Wünsche nach Konkurrenzausschluss werden nach Möglichkeit berücksichtigt, allerdings ohne Anerkennung eines rechtsverbindlichen Anspruches.
5. Fällt eine Werbesendung aus programmtechnischen Gründen, wegen technischer Störungen, höherer Gewalt oder wegen vom Sender nicht vertretbaren Umständen aus, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung am vereinbarten Sendetag. Weitergehende Ansprüche gegen Funkhaus Ortenau sind ausgeschlossen.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die Werbesendung spätestens bis zu dem in der Preisliste bestimmten oder besonders vereinbarten Termin zu liefern.
7. Wenn Werbesendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Sendebänder verspätet, qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugegangen sind, kann die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt werden. Bei fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebenem Text liegt das Risiko für etwaige Fehler bei der Übermittlung beim Auftraggeber.
8. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er sämtliche, zur Verwertung der Sendeunterlagen im Rundfunk erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an der Werbesendung abgelöst hat. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und stellt Funkhaus Ortenau von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben über Komponisten, Titel und Länge der verwendeten Musik mitzuteilen. Wird Funkhaus Ortenau dennoch wegen des Inhaltes von Werbesendungen von Dritten in Anspruch genommen, haftet der Auftraggeber für jegliche, dem Sender entstehenden Schäden.
9. Aufträge werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste abgewickelt. Die Berechnung der Einschaltpreise erfolgt auf der Basis der tatsächlich ausgestrahlten Spottlänge, mindestens aber auf der Basislänge der gebuchten Spottlänge.

10. Rechnungen für Werbesendungen werden als Sammelrechnungen pro Monat vor der Ausstrahlung für den gesamten Kalendermonat erstellt. Sie werden fällig, netto ohne Abzug, 14 Tage nach Rechnungslegung. Bei Bankeinzug gewähren wir 2% Skonto, ausgenommen bei Sonderpreisen. Bei Vorkasse per Bankeinzug bis zum Sendetermin ist der Auftraggeber zum Abzug von 3% Skonto berechtigt – außer bei Sonderpreisen. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug, so ist Funkhaus Ortenau berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrages zurückzustellen; daneben behält sich Funkhaus Ortenau die Geltendmachung der sich aus dem Verzug ergebenden Schadensersatzansprüche vor.
11. Tarifänderungen werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Die Änderung von Tarifen tritt bei laufenden Aufträgen frühestens drei Monate nach Ankündigung in Kraft. Der Auftraggeber kann in diesem Fall schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung wirksam, sofern er gegenüber Funkhaus Ortenau 14 Tage nach Zugang der Tarifänderung schriftlich erklärt wird.
12. Alle Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auf die jeweils gültigen Preise werden Nachlässe laut Rabattstaffel bei Rechnungserstellung gemäß der vereinbarten Auftragsvolumen gewährt. Spätestens am Ende des Kalenderjahres werden die gewährten Nachlässe laut effektiv erreichter Rabattstaffel überprüft und nachvergütet bzw. nachberechnet. Aufträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
13. Werbeagenturen und Werbemittler mit nachgewiesener, professioneller Beratungstätigkeit erhalten für ihre vollständige Leistung eine Mittlerprovision von 15% auf die Netto-Auftrags-Summe des Auftraggebers.
14. Die Pflicht zur Aufbewahrung von angelieferten Spots endet für Funkhaus Ortenau drei Monate nach der letzten Ausstrahlung. Nach Ablauf dieser Frist ist Funkhaus Ortenau berechtigt, die Sendeunterlagen zu vernichten. Unterlagen, die nicht Eigentum von Funkhaus Ortenau sind, lagern auf Gefahr des Eigentümers. Eine Haftung wird auch bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Rücksendung erfolgt nur auf Verlangen des Auftraggebers.
15. Mit Inkrafttreten einer neuen Preisliste verlieren alle bisherigen Preise ihre Gültigkeit.
16. Erfüllungsort ist Offenburg. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, Offenburg.